



**Mehrzweckhallenordnung der Gemeinde Westheim
für die Benutzung der Mehrzweckhalle,
im nachfolgenden (MZH) genannt.**

§ 1

Umfang der Nutzung

Die Gemeinde Westheim, im folgenden „Gemeinde“ genannt, stellt die Mehrzweckhalle (MZH) in Westheim als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Die MZH dient sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und privaten Zwecken, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet sind.

§ 2

Benutzung

1. Die Überlassung ist nur nach Rücksprache mit der Gemeinde (vertreten durch den 1. Bgm. oder 2. Bgm.) möglich und wird durch einen schriftlichen Benutzungsvertrag geregelt. Er ist erst rechtswirksam, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist.
2. Mit Abschluss des Benutzungsvertrages erkennt der Veranstalter die Bestimmungen dieser Mehrzweckhallenordnung an. Sie ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
3. Die im Benutzungsvertrag aufgeführten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter in der ihm bekannten Form und Ausstattung, in ordnungsgemäßem Zustand, zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Benutzungszeit überlassen.
4. Vom ordnungsgemäßen Zustand hat sich der Veranstalter bei der Übernahme zu überzeugen. Trägt er bei der Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt das Benutzungsobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
5. Vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung findet eine Hallenbegehung statt, an der teilzunehmen der Veranstalter verpflichtet ist. Über die Begehung ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Übergabe-/ Abnahmeprotokoll anzufertigen.
6. Der Veranstalter hat vor Abschluss des Vertrages mit der Gemeinde Vorbereitungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Er hat dabei den Programmablauf detailliert darzulegen. Geplante Programmänderungen sind der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.
7. Termine für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten müssen rechtzeitig mit dem Hallenwart vereinbart werden.

8. Der Veranstalter hat – soweit erforderlich - die Möblierung/ bzw. Bestuhlung und die Aufstellung der Bühne vor Veranstaltungsbeginn, nach Anweisung des Hallenwartes, selbst durchzuführen.
9. Einzelbenutzer können die Schlüssel für die MZH beim zuständigen Hallenwart oder beim 1. Bgm. abholen. Sie müssen sofort nach Beendigung der Übungsstunde zurückgebracht werden.
10. Bei Erstbenutzung muss durch den Hallenwart eine Einweisung in die Technik der MZH erfolgen.

§ 3

Belegung der Mehrzweckhalle (MZH)

1. Die festen Belegungszeiten für Vereine, Schulverband, Kindergarten, Gruppen und Einzelpersonen sind im Einvernehmen mit den Beteiligten abzustimmen und jährlich (1. September) neu festzulegen.
2. Vereine und Gruppen haben bei der Belegungsfestlegung Vorrang vor Einzelnutzung.
3. Einzelbuchungen können nur außerhalb dieser Belegungs- und den Putzzeiten durch Eintragung in den Belegungsplan bis spätestens Freitag 22.00 Uhr für die folgende Woche vorgenommen werden. Dieser Belegungsplan ist im Vorraum der MZH ausgelegt.

§ 4

Allgemeine Benutzungsregelungen

1. Die MZH wird nur dann zur Verfügung gestellt, wenn ein Verantwortlicher oder dessen Vertreter bestimmt ist, die mindestens 18 Jahre alt sind.
2. Minderjährige dürfen nur in Begleitung oder Aufsicht erwachsener Personen die MZH benutzen. Sollte dies nicht eingehalten werden, wird der zuständigen Aufsichtsperson der Hallenschlüssel wieder entzogen.
3. Während des sonntäglichen Hauptgottesdienstes in der Westheimer Kirche ist eine Benutzung der MZH verboten. In besonderen Fällen können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.
4. Das Rauchen in der Halle ist während den Sportveranstaltungen untersagt.
5. Bei dem Umgang mit den Sportgeräten und den Einrichtungen ist größte Rücksicht geboten, um Beschädigungen jeder Art zu vermeiden
Es dürfen keine Geräte oder Gegenstände ohne Einverständnis der Gemeinde aus der MZH entnommen oder anderweitig benutzt werden.
Bei sportlicher Nutzung darf die Halle nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine abfärbende (dunkle) Sohle haben.
Fußballspielen ist in der Halle mit Lederbällen verboten, hierzu sind geeignete Leichtspielbälle zu verwenden. Außerdem ist es nicht erlaubt, absichtlich gegen Prallwand und sonstige Einrichtungsgegenstände zu schießen.

6. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung nur auf das notwendige Maß eingeschaltet wird, außerdem, dass nach der Benutzung der MZH die Beleuchtung aus- bzw. zurückgeschaltet wird.
7. Der Spielbetrieb ist außer bei Rundenwettkämpfen gegen 22.30 Uhr zu beenden.

§ 5 Hausordnung

1. Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Ihnen, sowie den Beauftragten der Polizei und der Feuerwehr ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, zur Wahrung dienstlicher Belange Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen.

Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

2. Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu den im Überlassungsvertrag genannten Zwecken benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.
3. Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Einweisung vom Hallenwart bedient werden.
4. Fundgegenstände sind beim Hallenwart oder 1. Bürgermeister abzugeben.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

1. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung.

Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

2. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen eingelassen werden, als zulässig sind (mit Bestuhlung 1 Person/m² = 500 Personen - ohne Bestuhlung 2 Personen/m² = 1.000 Personen).
3. Sämtliche Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
4. Die gekennzeichneten Notausgänge und -wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingengt oder versperrt werden.
5. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen

Erlaubnis der Gemeinde. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

6. Das Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
7. Die Verkleidung der Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Teilweise Verkleidung von Wänden (Höhe der Holzverkleidung 3,10 m) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Bei Plattenpartys und Tanzveranstaltungen muß eine Folie „B 2 flammenhemmend“ als Schutz angebracht werden (in jedem Baumarkt erhältlich).
8. Soweit notwendig ist zum Schutz des Hallenbodens auf Anweisung der Gemeinde ein Ersatzboden einzubringen.
9. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht zulässig.
10. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Die Gemeinde bestimmt, ob eine Brandwache, ärztlicher Dienst, Sanitätsdienst, Sicherheitsdienst oder der Einsatz der Polizei notwendig ist. Die Kosten trägt der Veranstalter.

§ 7

Sonstige Vorschriften

Der Veranstalter ist im übrigen verantwortlich für

- a) Antrag auf Veranstaltungserlaubnis
- b) Rechtzeitige Einholung behördlicher Genehmigungen und vorgeschriebene Anmeldungen jeder Art, jedoch spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn,
- c) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
- d) Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Gesetz zum Schutze der Jugend, Einhaltung der Sperrzeit, steuerliche Vorschriften).

§ 8

Garderobenablage

1. Für Garderobe und sonstige Gegenstände, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen (Geldbörsen, Kleidung, Handy usw.) übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9

Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.
2. Die Gemeinde kann die Vorlage des Werbematerials für die in ihren Räumen stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die

Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

3. Gewerbliche Werbung jeder Art, soweit sie nicht dem Charakter der Veranstaltung selbst entspricht, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 10 Parkplatz

Die Gemeinde garantiert nicht dafür, dass für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung Parkplätze in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Der Veranstalter hat die Parksituation vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 11 Ordner

1. Der Veranstalter stellt das Personal zum Verkauf und zur Kontrolle der Eintrittskarten und Hallenordner.
2. Bei größeren Veranstaltungen (Plattenpartys, Tanzveranstaltungen) muss der Veranstalter auf seine Kosten einen Sicherheitsdienst in ausreichender Besetzung beauftragen (1 Sicherheitsperson pro ca. 100 Besucher).

§ 12 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
3. Die Gemeinde Westheim hat eine Haftpflichtversicherung, pauschal für alle Veranstaltungen abgeschlossen (Mietsachschäden / Schäden am Gebäude – 6.000,00 € pro Schadensfall / Personen- und Sachschäden – 1 Millionen € pro Schadensfall / Vermögensschäden 50.000 € pro Schadensfall). Die Kosten hierfür sind bereits in der Benutzungsgebühr enthalten. Die Selbstbeteiligung bei Mietsachschäden beträgt im Schadensfall 50,00 €. Für darüber hinausgehende Schäden wird von der Gemeinde Westheim (Versicherung) keine Haftung übernommen.
4. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Ablauf der Benutzungszeit zu räumen und die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen wurde.
Räumt der Veranstalter die Räume nicht rechtzeitig und vollständig, so kann die Gemeinde nach einmaliger mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die

Gegenstände entfernen, um sie bei einer Speditionsfirma einlagern zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

5. Schäden an den benutzten Sachen hat der Veranstalter unter Einhaltung einer von der Gemeinde gesetzten Frist zu beseitigen.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu lassen.
Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung die weitere Benutzung der Veranstaltungsräume oder Einrichtungen behindert oder verzögert, so haftet der Veranstalter für den entstehenden Ausfall an Benutzungsschädigung und Folgeschäden.
6. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

§ 13 Benutzungskosten

1. Für die Benutzung der MZH sind je Stunde 10,00 € an die Gemeinde zu bezahlen; zusätzlich wird eine Pauschale von 5,10 € für die Benutzung der Dusch- und Waschräume berechnet. Dies hat sofort bei Rückgabe des Hallenschlüssels an den Bürgermeister oder den Hallenwart zu erfolgen.
2. Für die Abrechnung ist der Belegungsplan maßgebend. Bei Nichtbenutzung werden als Unkostenentschädigung je Stunde 3,10 € in Anrechnung gebracht, außer in den Ferien. Fallen die nichtgenutzten Belegungstage auf Feiertage, so werden diese nicht berechnet.
3. Dem Schulverband werden für die Benutzung je Turnstunde 5,10 € nach Belegungsplan in Rechnung gestellt. Bei Nichtbenutzung werden als Unkostenentschädigung je Stunde 3,10 € in Anrechnung gebracht, außer in den Ferien.
4. Für die Übungsstunden der ortsansässigen Sportvereine hat der jeweilige Verein je Übungs- oder Wettkampfstunde 6,20 € zu entrichten; hierbei wird je angefangene Stunde abgerechnet. Gebühren für Duschen und für Nichtbenutzung werden nicht erhoben. Übungsstunden für die Junioren sind gebührenfrei.
5. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.
6. a) Bei kulturellen, gesellschaftlichen oder sonstigen Veranstaltungen, hat der Veranstalter je Veranstaltungstag folgende Pauschalgebühren an die Gemeinde zu entrichten:

Bei Veranstaltungen	bis 100 Personen pauschal	100,-- €
	bis 200 Personen pauschal	160,-- €
	bis 300 Personen pauschal	240,-- €
	bis 400 Personen pauschal	320,-- €
	bis 500 Personen pauschal	400,-- €
	bis 600 Personen pauschal	480,-- €

- b) Erfolgt bei diesen Veranstaltungen ein Barbetrieb, erhöht sich die Pauschale je Tag um 100,-- €.
 - c) Für Plattenpartys wird eine pauschale Entschädigung von 1.000,00 € festgelegt, zuzüglich Reinigung.
7. Die Halle muss besenrein verlassen werden. Für die Endreinigung der MZH sind pro Veranstaltung 100,-- € zu entrichten. Sollten weitere Reinigungsarbeiten erforderlich sein, werden pro Reinigungsstunde 10,00 € berechnet.
 8. Die Benutzungsentschädigung schließt die Kosten für Heizung, Strom und Wasser ein. Sie gilt max. 2 Tage vor und 1 Tag nach der Veranstaltung. Für jeden weiteren Tag vor oder nach der Veranstaltung zusätzlich werden 20,00 € pauschal berechnet.
 9. Abweichend kann die Gemeinde im Einzelfall eine Sonderregelung treffen.

§ 14 Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr und -entschädigung sind 2 Wochen nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Westheim zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Westheim kann eine angemessene Sicherheitsleistung vor Beginn der Veranstaltung fordern.
2. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Überlassungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde.
2. Erfüllungsort ist Westheim; Gerichtsstand ist Weißenburg i. Bayern.
3. Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Diese MZH-Ordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die MZH-Ordnung vom 09.09.1997 außer Kraft.

Westheim, 18.10.2005

Günther Oberhauser
Bürgermeister